



Rechtswissenschaftliche Fakultät . Prüfungsamt
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79085 Freiburg i.Br.

Hinweise zur Anfertigung der schriftlichen Studienarbeit

gem. § 9 der Studien- und Prüfungsordnung (StPrO) der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

1. Maßgebliche Vorschriften

a) aus der Studien- und Prüfungsordnung

„§ 9 Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit

(1) Die vierwöchige schriftliche Studienarbeit wird in der Regel als Seminarreferat erbracht. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz und Leerzeichen 70.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei abzugeben.

(2) Vortrag und Diskussion der Studienarbeit sind Bestandteile der Bewertung. Ausnahmsweise kann die Studienarbeit außerhalb eines Seminars erbracht und im Mitarbeiterkreis des betreffenden Lehrstuhls vorgetragen und diskutiert werden.

(3) Die Anmeldung findet am Ende des dem Seminar vorangehenden Semesters statt. Die Modalitäten zur Anmeldung und zur Zuteilung des Themas regelt der Studienplan.

(4) Der Studienarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst ist, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind, dass schriftliche Form und elektronische Datei identisch sind und dass Ich Kenntnis darüber habe, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können, § 9 Abs. 4 StPrO.

(5) Bei amtsärztlich nachgewiesenen kurzzeitigen Beeinträchtigungen, die innerhalb der letzten Woche der Bearbeitungszeit bestehen, wird auf schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungszeit um die Beeinträchtigungszeit verlängert, insgesamt jedoch höchstens um eine Woche. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Gleiches gilt bei Krankheits- oder Todesfällen im engsten Angehörigenkreis.“

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Prüfungsamt

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-2220/-2186/-9015
Fax 0761/203-2187

pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de
www.jura.uni-freiburg.de/studium/
pruefungsamt

■ b) aus der Durchführungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung

„3. Abschnitt: Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (ad § 9 StPrO)

§ 7 Zulassung zum Seminar

(1) Die Seminare, in denen schriftliche Studienarbeiten i.S.v. § 9 StPrO ausgegeben werden, werden einschließlich der Themenliste sowie der Termine der Vorbesprechung etwa zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Zahl der Seminarteilnehmer/Seminarteilnehmerinnen sollte in der Regel im Sommersemester dreizehn, im Wintersemester sechzehn nicht übersteigen. Prüfungskandidaten/-innen haben Vorrang vor Studierenden, die nur einen Seminarschein erwerben wollen. Unter den Prüfungskandidaten/-innen haben Wiederholer/Wiederholerinnen Vorrang. Für Studierende, die für die Zulassung zu einer anderen Prüfung oder aus anderen wichtigen Gründen die Teilnahme an einem Seminar nachweisen müssen, können gesonderte Plätze in dem Seminar vorgesehen werden.

§ 8 Zulassung zur Studienarbeit

(1) Anmeldung und Vergabe der Studienarbeiten erfolgen in der Regel in der Seminarvorbesprechung.

(2) Bewerben sich mehrere Studierende um dieselbe Studienarbeit, wird über die Vergabe durch Los entschieden. Studierende, die in keinem der Seminare des Schwerpunktstudiums eine Studienarbeit erhalten haben, sind im folgenden Semester vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Über die Annahme der Studienarbeit hat der/die Studierende eine vom Seminarveranstalter/ von der Seminarveranstalterin bereitzustellende Bestätigung zu unterzeichnen, die zugleich den Abgabetermin nennt. Die Annahme ist verbindlich. Für die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

§ 9 Abgabefrist

(1) Die schriftliche Studienarbeit ist in gedruckter Form sowie als elektronische Datei bis zum Abgabetermin einzureichen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt. Für die nicht fristgemäße Abgabe gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

(2) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogenen Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Studienarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.“

■ 2. Hinweise für Anfertigung und Prüfung

a) Anfertigung

Da es sich bei der schriftlichen Studienleistung um eine Leistung im Rahmen der Universitätsprüfung handelt, die zusammen mit der Staatsprüfung Bestandteil der ersten juristischen Prüfung ist, sind die Maßstäbe anzulegen, die für die Staatsprüfung gelten.

Nach Ausgabe des Themas für die schriftliche Studienarbeit ist eine Unterstützung des Kandidaten/ der Kandidatin bei der Anfertigung der schriftlichen Studienarbeit durch den Seminarveranstalter oder die Seminarveranstalterin oder durch Mitarbeiter des Seminarveranstalters oder der Seminarveranstalterin unzulässig. Als unzulässige Unterstützung ist insbesondere die Beratung bei der Gliederung und der Textabfassung, die Durchsicht bzw. Korrektur von Entwürfen oder Teilentwürfen und ebenso die technische Hilfe bei der Erstellung der elektronischen Datei anzusehen.

b) Bestandteile der Bewertung

Zwingende Bestandteile der Bewertung sind gem. § 9 Abs. 1 und 2 StPrO die Studienarbeit sowie der Vortrag und die Diskussion der Studienarbeit. Weitere Leistungen, insbesondere die Diskussion anderer Studienarbeiten, sind hingegen keine Bestandteile der Bewertung.